

L 3	Anlage 3: Module für die Staatsprüfung In der Fassung des 25. Beschlusses vom 10.02.2016	03.01.2008	7.83.00	S. 1
-----	---	------------	----------------	------

Anlage 3 – Übersicht der mit ihren Prüfungsergebnissen in die Note der Ersten Staatsprüfung eingehenden Module im Studiengang „Lehramt an Gymnasien“

Die zwölf Module, die in ihren Prüfungsergebnissen in die Note der Ersten Staatsprüfung eingehen, kommen im Studiengang „Lehramt an Gymnasien“ in der folgenden Weise aus den drei Studienbestandteilen Grundwissenschaften (GW) und den beiden Unterrichtsfächern:

L3		Insgesamt	GW	1. Fach	2. Fach
	LP	240	60	90	90
	Module für die Staatsprüfung	12	3	4 bzw. 5	5 bzw. 4

Grundwissenschaften:

Die drei Module, die aus den sieben zu studierenden Modulen der Grundwissenschaften (Erziehungs- und Gesellschaftswissenschaften: Erziehungswissenschaft, Psychologie, Soziologie, Politikwissenschaft, Allgemeines Schulpraktikum) mit ihren Ergebnissen in die Staatsprüfungsnote eingebracht werden müssen, können die Studierenden aus den von ihnen studierten Grundwissenschafts-Modulen selber wählen unter zwei Bedingungen: das Modul des Allgemeinen Schulpraktikums kann nicht eingebracht werden und eines der eingebrachten Module muss ein Aufbaumodul sein. Die Wahl der einzubringenden Module ist von der Wahl der Prüfungsfächer unabhängig.

Unterrichtsfach Biologie:

Fünf bzw. vier Module müssen aus dem Unterrichtsfach Biologie mit ihren Ergebnissen in die Staatsprüfungsnote eingebracht werden. Diese werden vom Studierenden folgendermaßen ausgewählt:

- „BioF-L2L3L5-2 - Humanbiologie“ oder „BioF-L2L3L5-1 - Anatomie, Systematik und Evolution der Tiere und Pflanzen (I)“,
- eines aus den Wahlpflichtmodulen „BioF-L3-4a – Anatomie, Systematik und Evolution der Pflanzen (II)“ und „BioF-L3-4b – Anatomie, Systematik und Evolution der Tiere (II)“ oder „BioF-L3-7 - Ökologie“,
- „BioF-L3-5 - Physiologie“ oder „BioF-L3-6 - Genetik, Mikro- und Molekularbiologie“,
- „BioDL2L3L5-1 – Grundlagen der Biologiedidaktik“, „BioDL2L3L5-2 – Methodik des Biologieunterrichts“ oder „BioD-L3-3 - Planen und Gestalten von Biologieunterricht (Sek. I)“,
- „BioD –L2L3L5-4a – Schulpraktische Studien“ oder „BioD-L3-5 - Biologiedidaktische Vertiefung Sek. II“.

Werden nur vier Module eingebracht, wählt der/die Studierende diese vier aus den oben genannten fünf Kombinationen aus.

Unterrichtsfach Chemie:

Die vier bzw. fünf Module, die aus dem Unterrichtsfach Chemie mit ihren Ergebnissen in die Staatsprüfungsnote eingebracht werden müssen, sind:

- Modul „Anorganische und Analytische Chemie“,
- Modul „Organische Stoffchemie“,
- Modul „Thermodynamik und Elektrochemie“,
- Modul „Didaktik der Chemie 3“,

wird auch das fünfte mit seinem Ergebnis in die Staatsprüfungsnote eingehende Modul aus dem Unterrichtsfach Chemie gewählt, ist dieses das Modul „Didaktik der Chemie 2“.

L 3			
Anlage 3: Module für die Staatsprüfung In der Fassung des 25. Beschlusses vom 10.02.2016	03.01.2008	7.83.00	S. 2

Unterrichtsfach Deutsch:

Die vier bzw. fünf Module, die aus dem Unterrichtsfach Deutsch mit ihren Ergebnissen in die Staatsprüfungsnote eingebracht werden müssen, sind:

- „Wort und Satz“,
- „Hauptwerke der deutschen Literatur im europäischen Kontext“
- „Text und Gespräch“,
- „Literatur in institutionellen Kontexten“.

Wird auch das fünfte mit seinem Ergebnis in die Staatsprüfungsnote eingehende Modul aus dem Unterrichtsfach Deutsch gewählt, ist dieses entweder das Modul „Ausgewählte Probleme der Linguistik und Sprachdidaktik“ **oder** das Modul „Ausgewählte Probleme der Literaturwissenschaft und Literaturdidaktik“.

Unterrichtsfach Englisch:

Die vier bzw. fünf Module, die aus dem Unterrichtsfach Englisch mit ihren Ergebnissen in die Staatsprüfungsnote eingebracht werden, sind:

- „Modul 05 (P): Teaching English as a Foreign Language II“ oder „Modul 06 (P): Teaching English as a Foreign Language III“,
- „Modul 08a Literary Genres“ oder „Modul 08b Literary Periods“ oder „Modul 08c Literary Theory“,
- „Modul 09a (WP) Applied English Linguistics“ oder „Modul 09b (WP) English Historical Linguistics“ oder „Modul 09c (WP) New Englishes“,
- „Modul 10 (P) Advanced Language Course“.

Wird auch das fünfte mit seinem Ergebnis in die Staatsprüfungsnote eingehende Modul aus dem Unterrichtsfach Englisch gewählt, ist dieses das zuvor nicht gewählte Modul aus „Modul 05 (P): Teaching English as a Foreign Language II“ oder „Modul 06 (P): Teaching English as a Foreign Language III“.

Unterrichtsfach Erdkunde:

Die vier bzw. fünf Module, die aus dem Unterrichtsfach Erdkunde mit ihren Ergebnissen in die Staatsprüfungsnote eingebracht werden müssen, sind:

- a. bei der Wahl von 4 Modulen:
 - drei der folgenden Module aus der Fachwissenschaft:
 - „07-Erdkunde-L3-P-01 Einführung in die Physische Geographie(P)“,
 - „07-Erdkunde-L3-P-02 Einführung in die Anthropogeographie(P)“,
 - „07-Erdkunde-L2/L5/L3-P-04 Regionale Geographie I(P)“,
 - „07-Erdkunde-L3-P-03 Methodik(P)“
 - sowie eines der folgenden Module aus der Didaktik der Geographie:
 - „07-ErdkDid-L2/L5/L3-P-01 Grundlagen der Geographiedidaktik I- Grundlegung (P)“,
 - „07-ErdkDid-L2/L5/L3-P-02 Theorie und Praxis der Geographiedidaktik II – Vertiefung (P)“,
 - „07-ErdkDid-L2/L5/L3-P-03 Planung und Forschung in der Geographiedidaktik III – Spezialisierung (P)“;
- b. bei der Wahl von 5 Modulen:
 - drei der folgenden Module aus der Fachwissenschaft:
 - 07-Erdkunde-L3-P-01 Einführung in die Physische Geographie(P)“,
 - „07-Erdkunde-L3-P-02 Einführung in die Anthropogeographie(P)“,
 - „07-Erdkunde-L3-P-03 Methodik(P)“,
 - „07-Erdkunde-L3-P-05 Regionale Geographie II (P)“
 - sowie zwei der folgenden Module aus der Didaktik der Geographie:
 - „Geographiedidaktik I- Grundlegung (P)“,
 - „Geographiedidaktik II – Vertiefung (P)“,
 - „Geographiedidaktik III – Spezialisierung (P)“.

L 3			
Anlage 3: Module für die Staatsprüfung In der Fassung des 25. Beschlusses vom 10.02.2016	03.01.2008	7.83.00	S. 3

Unterrichtsfach Evangelische Religion:

Die vier bzw. fünf Module, die aus dem Unterrichtsfach Evangelische Religion mit ihren Ergebnissen in die Staatsprüfungsnote eingebracht werden müssen, sind:

- „Modul 02 (P1b): Bibelwissenschaften Altes Testament und Neues Testament unter Berücksichtigung didaktischer Aspekte“ **oder** „Modul 04 (P2b): Protestantische Theologie in Geschichte und Gegenwart unter Berücksichtigung didaktischer Aspekte“,
- „Modul 06 (P3b): Praktische Theologie / Religionspädagogik 1“ **oder** „Modul 11 (Pd5): Praktische Theologie / Religionspädagogik 2“,
- „Modul 07 (WPd1): Altes Testament“ **oder** „Modul 08 (WPd2): Neues Testament“, sofern Modul 04 (P2b) eingebracht wird, **oder** „Modul 09 (WPd3): Kirchen- und Theologiegeschichte“ **oder** „Modul 10 (WPd4): Systematische Theologie“, sofern Modul 02 (P1b) eingebracht wird,
- „Modul 13 (WPI1b): Theologische Themen in biblischer und historischer oder systematisch-theologischer Perspektive unter Berücksichtigung fachdidaktischer Aspekte“ **oder** „Modul 14 (WPI1c): Theologische Themen in biblischer und historischer oder systematisch-theologischer Perspektive“ **oder** „Modul 16 (WPI2b): Theologische Themen in alttestamentlicher und neutestamentlicher Perspektive unter Berücksichtigung fachdidaktischer Aspekte“ **oder** „Modul 17 (WPI2c): Theologische Themen in alttestamentlicher und neutestamentlicher Perspektive“ **oder** „Modul 19 (WPI 3b): Theologische Themen in kirchen- und theologiegeschichtlicher sowie systematisch-theologischer Perspektive unter Berücksichtigung didaktischer Aspekte“ **oder** „Modul 20 (WPI 3c): Theologische Themen in kirchen- und theologiegeschichtlicher sowie systematisch-theologischer Perspektive“ **oder** „Modul 22 (WPI 4b): Themen der Praktischen Theologie / Religionspädagogik im Kontext theologischer Disziplinen unter Berücksichtigung didaktischer Aspekte“ **oder** „Modul 23 (WPI 4c): Themen der praktischen Theologie / Religionspädagogik im Kontext theologischer Disziplinen“.

Wird auch das fünfte mit seinem Ergebnis in die Staatsprüfungsnote eingehende Modul aus dem Unterrichtsfach Evangelische Religion gewählt, ist dieses als weiteres Modul aus dem Bereich der oben aufgeführten Module 13 bis 23 (WPI) zu wählen.

Unterrichtsfach Französisch:

Die vier bzw. fünf Module, die aus dem Unterrichtsfach Französisch mit ihren Ergebnissen in die Staatsprüfungsnote eingebracht werden müssen, sind:

- a. bei der Wahl von 4 Modulen:
 - „Modul 04 (P): Landeskunde/Kulturwissenschaft“,
 - „Modul 06 (P): Sprachwissenschaft und Sprachpraxis“,
 - „Modul 08 (P): Literaturwissenschaft II“,
 - „Modul 10 (WP): Fachdidaktik IIa oder Fachdidaktik IIb“,
- b. bei der Wahl von 5 Modulen:
 - „Modul 01 (P): „Sprachpraxis“,
 - „Modul 04 (P): Landeskunde/Kulturwissenschaft“,
 - „Modul 06 (P): Sprachwissenschaft und Sprachpraxis“,
 - „Modul 08 (P): Literaturwissenschaft II“,
 - „Modul 10: Fachdidaktik IIa oder Fachdidaktik IIb“.

Unterrichtsfach Geschichte:

Die vier bzw. fünf Module, die aus dem Unterrichtsfach Geschichte mit ihren Ergebnissen in die Staatsprüfungsnote eingebracht werden müssen, sind:

- „Modul 10a (WP): „Theorie des Historischen Lehrens und Lernens“ **oder** Modul 10b (WP): „Manifestationen der Geschichtskultur“,
- Modul 07b (WP): „Vertiefungsmodul Alte Geschichte“ **oder** Modul 08b (WP): „Vertiefungsmodul Mittelalterliche Geschichte“,
- Modul 09b (P) „Vertiefungsmodul Neuere und Neueste Geschichte“,

L 3			
Anlage 3: Module für die Staatsprüfung In der Fassung des 25. Beschlusses vom 10.02.2016	03.01.2008	7.83.00	S. 4

- Das dritte den Studierenden zur Wahl gestellte Vertiefungsmodul;

Werden fünf Module eingebracht, wählt der/die Studierende das fünfte aus Modul 03b (P): „Pragmatik I Didaktik und Fachwissenschaft“ **oder** Modul 04b (P): „Historische Grundlagen - Alte Geschichte“ **oder** „Modul 05b (P): Historische Grundlagen – Mittelalterliche Geschichte“ **oder** „Modul 06b (P): Historische Grundlagen - Neuere Geschichte“.

Unterrichtsfach Griechisch (Altgriechisch):

Die fünf bzw. vier Module, die aus dem Unterrichtsfach Griechisch mit ihren Ergebnissen in die Staatsprüfungsnote eingebracht werden müssen, sind:

- wenn fünf Module eingebracht werden:
 - „M III: Gräzistisches Sprachmodul II, Techniken des Übersetzens(P)“,
 - ein Modul aus den Kernfachmodulen „M IV-VI“,
 - ein weiteres Modul aus den Kernfachmodulen „M IV-VI“,
 - „M VII: Gräzistisches Sprachmodul III, Didaktik der griechischen Sprache (P)“,
 - „M VIII: „Projekt und Präsentation“.
- wenn vier Module eingebracht werden:
 - „M III: Gräzistisches Sprachmodul II, Techniken des Übersetzens(P)“,
 - ein Modul aus den Kernfachmodulen „M IV-VI“,
 - ein weiteres Modul aus den Kernfachmodulen „M IV-VI“,
 - „M VII: Gräzistisches Sprachmodul III, Didaktik der griechischen Sprache(P)“.

Unterrichtsfach Informatik:

Alle Module des Faches Informatik können prinzipiell in die Gesamtnote eingehen. Es gibt drei Modulgruppen: „Didaktik“, „Grundstudium“ und „Hauptstudium“. Daraus sind zu wählen: mindestens ein Modul aus „Didaktik“, mindestens ein Modul aus „Grundstudium“ und mindestens 2 Module aus „Hauptstudium“. Also:

- Didaktik: mindestens ein Modul aus den Modulen 31, 32, 33, 34,
- Grundstudium: mindestens ein Modul aus den Modulen 01, 02, 03, 04,
- Hauptstudium: mindestens zwei Module aus den Modulen 11, 12, 13, 14, 15, 16.

Unterrichtsfach Katholische Religion:

Die vier bzw. fünf Module, die aus dem Unterrichtsfach Katholische Religion mit ihren Ergebnissen in die Staatsprüfungsnote eingebracht werden müssen, sind:

- 04-kTh-LB-V1G: Vertiefungsmodul 1: Gotteslehre
- 04-kTh-LB-V1Chr: Vertiefungsmodul 1: Christologie
- 04-kTh-LB-V1Ekk: Vertiefungsmodul 1: Ekklesiologie
- 04-kTh-LB-BRp: Basismodul: Religionspädagogik **oder** 04-kTh-LB-BStH: Basismodul: Systematische Theologie **oder** 04-kTh-LB-BBTh: Basismodul: Biblische Theologie **oder** 04-kTh-LB-K: Kirchengeschichte

Wird auch das fünfte mit seinem Ergebnis in die Staatsprüfungsnote eingehende Modul aus dem Unterrichtsfach Katholische Religion gewählt, kann dieses aus den Modulen

- 04-kTh-L-V2StH: Vertiefungsmodul 2: Systematische Theologie
- 04-kTh-L-V2Rp: Vertiefungsmodul 2: Religionspädagogik
- 04-kTh-L-V2BTh: Vertiefungsmodul 2: Biblische Theologie gewählt werden.

L 3 Anlage 3: Module für die Staatsprüfung In der Fassung des 25. Beschlusses vom 10.02.2016	03.01.2008	7.83.00	S. 5
--	------------	---------	------

Unterrichtsfach Kunst:

Die fünf Module, die aus dem Unterrichtsfach Kunst mit ihren Ergebnissen in die Staatsprüfungsnote eingebracht werden, sind:

- M5 (Pflicht) Kernmodul Fachwissenschaft
- M6 (Pflicht) Kernmodul Fachpraxis
- M8 (Pflicht) Vertiefungsmodul Fachwissenschaft
- M10 (Pflicht) Vertiefungsmodul Fachdidaktik
- wahlweise M12a (Wahlpflicht) Vertiefungsmodul Fachpraxis I oder M12b (Wahlpflicht) Vertiefungsmodul Fachpraxis II oder M12c (Wahlpflicht) Vertiefungsmodul Fachpraxis III.

Unterrichtsfach Latein:

Die fünf bzw. vier Module, die aus dem Unterrichtsfach Latein mit ihren Ergebnissen in die Staatsprüfungsnote eingebracht werden müssen, sind:

- a. wenn fünf Module eingebracht werden:
 - „M III: Latinistisches Sprachmodul II, Grundlagen der Grammatik (P)“,
 - ein Modul aus den Kernfachmodulen „M IV-VI“,
 - ein weiteres Modul aus den Kernfachmodulen „M IV-VI“,
 - „M VII: Latinistisches Sprachmodul III, Techniken des Übersetzens (P)“,
 - „M VIII: Projekt und Präsentation(P)“.
- b. wenn vier Module eingebracht werden:
 - „M III: Latinistisches Sprachmodul II, Grundlagen der Grammatik (P)“,
 - ein Modul aus den Kernfachmodulen „M IV-VI“,
 - ein weiteres Modul aus den Kernfachmodulen „M IV-VI“,
 - „M VII: Latinistisches Sprachmodul III, Techniken des Übersetzens (P)“,

Unterrichtsfach Mathematik:

Werden vom Studierenden fünf Module aus dem Unterrichtsfach Mathematik für die Note der Ersten Staatsprüfung ausgewählt, so müssen drei dieser Module aus der Fachwissenschaft und zwei aus der Fachdidaktik gewählt werden. Unter den drei Fachwissenschaftsmodulen darf nicht das Modul *Seminar 1* sein. Ferner darf höchstens eines der Module aus dem Grundstudium – also nur eines der Module „Lineare Algebra 1“, „Lineare Algebra 2“, „Analysis 1“, „Analysis 2“ gewählt werden. Das Modul des Fachpraktikums Mathematik darf ebenfalls nicht gewählt werden.

Werden von dem/der Studierenden vier Module aus dem Unterrichtsfach Mathematik für die Note der Ersten Staatsprüfung ausgewählt, so gibt es für die Auswahl der Module die beiden folgenden Möglichkeiten:

- drei Fachwissenschaftsmodule mit den Einschränkungen wie oben sowie eines der Fachdidaktikmodule „Didaktik der Analysis“ oder „Didaktik der Geometrie“,
- zwei Fachwissenschaftsmodule und zwei Fachdidaktikmodule. Dabei dürfen die Fachwissenschaftsmodule nicht aus dem Grundstudium gewählt werden und das Modul des Fachpraktikums Mathematik darf nicht gewählt werden.

L 3 Anlage 3: Module für die Staatsprüfung In der Fassung des 25. Beschlusses vom 10.02.2016	03.01.2008	7.83.00	S. 6
--	------------	----------------	------

Unterrichtsfach Musik:

Die vier Module, die aus dem Unterrichtsfach Musik mit ihren Ergebnissen in die Staatsprüfungsnote eingebracht werden, sind:

- „Modul 5 (P): Musikvermittlung 2“,
- „Modul 3a (WP): Musikwissenschaft 1 (Neue Musik)“ **oder** „Modul 3b(WP): Musikwissenschaft 1 (Populäre Musik)“ **oder** „Modul 6(P): Musikwissenschaft 2“,
- „Modul 9e (P): Musikpraxis 5“,
- „Modul 9f (P): Musikpraxis 6“,

Hinzu kommt, falls fünf Module aus dem Unterrichtsfach Musik mit ihren Ergebnissen in die Staatsprüfungsnote eingebracht werden:

- „Modul 9g (P): Musikpraxis 7“.

Unterrichtsfach Philosophie:

Die fünf bzw. vier Module, die aus dem Unterrichtsfach Philosophie mit ihren Ergebnissen in die Staatsprüfungsnote eingebracht werden müssen, wählen die Studierenden aus den von ihnen studierten Modulen in folgender Weise aus: aus den Modulen der Fachdidaktik kommen zwei und aus den von ihnen studierten fachwissenschaftlichen Kernmodulen drei (resp. 2) Module.

Unterrichtsfach Physik:

Die vier bzw. fünf Module, die aus dem Unterrichtsfach Physik mit ihren Ergebnissen in die Staatsprüfungsnote eingebracht werden müssen, sind:

- zwei bzw. drei der folgenden Module aus der Fachwissenschaft:
 - „Modul 01 (P): Experimentalphysik I für L3“,
 - „Modul 02 (P): Experimentalphysik II für L3“,
 - „Modul 06 (P): Experimentalphysik IV für L3: Moderne Physik“,
 - „Modul 07 (P): Fachwissenschaftliches Praktikum“,
 - „Modul 05 (P)Experimentalphysik III für L3: Struktur der Materie“,
 - „Modul 03(P): Theoretische Physik für L3, Teil I: Mechanik und Quantenmechanik“,
 - „Modul 04 (P): Theoretische Physik für L3, Teil II: Elektrodynamik und Thermodynamik“,
- sowie zwei der folgenden Module aus der Didaktik der Physik:
 - „D01: Einführung in die Fachdidaktik Physik L2/L3/L5“,
 - „D02: Lernen und Lehren im Physikunterricht L2/L3/L5“,
 - „D03: Physikunterricht kriteriengeleitet gestalten und evaluieren“.

Unterrichtsfach Politik und Wirtschaft:

Die vier bzw. fünf Module, die aus dem Unterrichtsfach Politik und Wirtschaft mit ihren Ergebnissen in die Staatsprüfungsnote eingebracht werden müssen, sind:

- das „Modul 03 Grundlagen der Wirtschaft und der Wirtschaftspolitik“,
- zwei Module aus: „Modul 01 Das politische, rechtliche und soziale System der BRD“, „Modul 02 Institutionen, Konfliktfelder und soziale Bewegungen“, „Modul 04 Internationale Beziehungen“, „Modul 05 Vergleich politischer, gesellschaftlicher und kultureller Systeme“, „Modul 06 Politik, Kommunikation und Medien“, „Modul 07 Theorien und Methoden der Sozialwissenschaften“,
- ein Modul aus: „Modul 10 Methoden und Medien der politischen Bildung“, „Modul 11 Praxisfelder politischer Bildung“, „Modul 12 Tendenzen der Politikdidaktik“,

das ggf. fünfte Modul kann aus den oben aufgeführten Modulen frei gewählt werden.

L 3 Anlage 3: Module für die Staatsprüfung In der Fassung des 25. Beschlusses vom 10.02.2016	03.01.2008	7.83.00	S. 7
--	------------	----------------	------

Unterrichtsfach Russisch:

Nach Wahl des bzw. der Studierenden.

Unterrichtsfach Spanisch:

Die vier bzw. fünf Module, die aus dem Unterrichtsfach Spanisch mit ihren Ergebnissen in die Staatsprüfungsnote eingebracht werden müssen, sind:

- a. bei der Wahl von 4 Modulen:
 - „Modul 04 (P): Landeskunde/Kulturwissenschaft“,
 - „Modul 06 (P): Sprachwissenschaft und Sprachpraxis“,
 - „Modul 08 (P): Literaturwissenschaft II“,
 - „Modul 10 (WP): Fachdidaktik IIa oder Fachdidaktik IIb“;
- b. bei der Wahl von 5 Modulen:
 - „Modul 01 (P): Sprachpraxis“,
 - „Modul 04 (P): Landeskunde/Kulturwissenschaft“,
 - „Modul 06 (P): Sprachwissenschaft und Sprachpraxis“,
 - „Modul 08 (P): Literaturwissenschaft II“,
 - „Modul 10 (WP): Fachdidaktik IIa oder Fachdidaktik IIb“.

Unterrichtsfach Sport

Die vier bzw. fünf Module, die aus dem Unterrichtsfach Sport mit ihren Ergebnissen in die Staatsprüfungsnote eingebracht werden müssen, sind:

- das Modul „Sportwissenschaftliche/sportdidaktische Profilbildung“,
- das Modul Sportdidaktik II“ (P-SD2),
- das Modul „Schulsportbezogene Anwendungsfelder der Sportwissenschaft und Sportdidaktik: Sportspiele“ **oder** das Modul „Schulsportbezogene Anwendungsfelder der Sportwissenschaft und Sportdidaktik: Individualsportarten“ (P-A2),
- das Modul „Vertiefung der Anwendungsfelder“ (WV-A5) **oder** das Modul „Schulsportbezogene Anwendungsfelder der Sportwissenschaft und Sportdidaktik: Wahlsport/Projekte I“ (**oder** das Modul „Schulsportbezogene Anwendungsfelder der Sportwissenschaft und Sportdidaktik: Wahlsport/Projekte II“) **oder** das Modul „Schulsportbezogene Anwendungsfelder der Sportwissenschaft und Sportdidaktik: Wahlsport/Projekte III“,
- ein weiteres Modul aus der Fachwissenschaft nach Wahl, wenn der/die Studierende aus dem Unterrichtsfach Sport fünf Module in das Examen einbringt.